

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Direktor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den mit der Vertretung des Direktors beauftragten Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Abteilungsleiters Rechnungswesen oder seines Stellvertreters.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors für Produktion und für Ökonomie und Planung, die Abteilungsleiter für Kontrolle und für Rechnungswesen sowie der Kaderleiter werden nach Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft vom Direktor eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der neuen Aufgabenstellung aufgestellt und bestätigt.

§ 9

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Für den Teil, der sich aus den Vertragsbeziehungen ergibt, werden ab 1. Januar 1965 die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung angewandt.

(2) Die Finanzierung erfolgt:

- a) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) aus dem Staatshaushalt.

§ 10

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in der Arbeitsordnung des Instituts, die vom Direktor zu erlassen ist, geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 12. April 1955 über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung (GBI. II S. 137) und
- b) die Anordnung vom 24. Februar 1956 über das Statut des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung (GBI. II S. 59).

Berlin, den 28. Juli 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates**

I. V. Kuhrig
Minister und Erster Stellvertreter
des Produktionsleiters

**Anordnung
über das Verbot von Anzahlungen und über die
Planung und Abrechnung langfristiger
Einzelfertigungen.**

Vom 31. Juli 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, sozialistische Großhandelsgesellschaften, Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, Haushaltsorganisationen, Außenhandelsunternehmen und Konsumgenossenschaften (nachstehend Betriebe genannt). Sie gilt auch für Betriebe, die gemäß der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 839) verwaltet werden.

(2) Diese Anordnung ist auch für Verträge über Lieferungen und Leistungen, die zwischen Betrieben anderer Eigentumsformen und Betrieben gemäß Abs. 1 abgeschlossen werden, anzuwenden.

(3) Diese Anordnung gilt für die Inlandsbeziehungen und Inlandsverrechnungen zwischen den Betrieben gemäß Abs. 1 und zwischen Betrieben gemäß Absätzen 1 und 2.

§ 2

Verbot von Vorauszahlungen und Anzahlungen

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe dürfen Vorauszahlungen und Anzahlungen weder gewähren noch annehmen, soweit nach den folgenden Absätzen keine anderen Festlegungen getroffen werden.